

SÄA3 SÄA Änderungen an §§ 2 und 4

Antragsteller*in: Lysander Gipp

Tagesordnungspunkt: TOP 2 Satzung

Antragstext

1 Bisher:

2 §2 Mitgliedschaft

3
4 1. Mitglied der GRÜNEN JUGEND Hamburg-Bergedorf kann jede natürliche Person
5 unter 28 sein, deren Lebensmittelpunkt und/oder Wohnsitz in Hamburg-Bergedorf
6 liegt und die nicht in einem anderen Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Mitglied
7 ist.

8
9 Neu:

10 §2 Mitgliedschaft

11
12 1. Mitglied der GRÜNEN JUGEND Hamburg-Bergedorf kann jede natürliche Person bis
13 zur Vollendung des 30. Lebensjahres werden, deren Lebensmittelpunkt und/oder
14 Wohnsitz in Hamburg-Bergedorf liegt und die nicht in einem anderen Kreisverband
15 der GRÜNEN JUGEND Mitglied ist.

16
17 Bisher:

18 §4 Kreismitgliederversammlung

19 1. Das höchste beschlussfassende Gremium der GRÜNEN JUGEND Hamburg-Bergedorf ist
20 die Kreismitgliederversammlung. Sie setzt sich aus allen anwesenden
21 Mitgliedern zusammen. Die Kreismitgliederversammlung findet mindestens einmal im
22 Jahr statt.

23
24 2. Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß
25 eingeladen wurde und mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

26
27 3. Sie wird vom Kreisvorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe einer
28 vorläufigen Tagesordnung einberufen. In zu begründenden Dringlichkeitsfällen
29 kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.

30
31 4. Die Kreismitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

32 (1) Sie entscheidet über die Grundlinien der politischen Arbeit der
33 GRÜNEN JUGEND Hamburg-Bergedorf.

34 (2) Sie berät und entscheidet über eingebrachte Anträge.

35 (3) Sie nimmt Berichte des Kreisvorstands entgegen und entlastet ihn.

36 (4) Sie wählt den Kreisvorstand

37 (5) Sie beschließt und ändert die Satzung mit 2/3-Mehrheit.

38
39 5. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, allein oder in Gruppen sowie alle
40 Organe des Kreisverbands.

41
42 6. Inhaltliche Anträge müssen mindestens eine Woche vor der
43 Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen, der sie unverzüglich den
44 Mitgliedern zugänglich machen muss. Später eingebrachte Anträge können nur als
45 Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Änderungsanträge sind bis zum Beginn
46 der Mitgliederversammlung möglich.

47
48 7. Anträge zur Änderung der Satzung sind mit der Einladung zu versenden.

49

50 8. Abstimmungen sind offen durchzuführen. Auf Antrag von 15 % der anwesenden
51 Mitglieder wird eine Abstimmung geheim durchgeführt.

52

53 9. Personenwahlen sind immer geheim zu vollziehen. Gewählt ist die Person, die
54 im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
55 erreicht. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, welche die Mehrheit der
56 abgegebenen Stimmen erreicht. Wenn dann noch immer Stimmgleichheit besteht,
57 entscheidet das Los.

58

59 Neu:

60 § 4 Kreismitgliederversammlung

61

62 1. Das höchste beschlussfassende Gremium der GRÜNEN JUGEND Hamburg-Bergedorf ist
63 die Kreismitgliederversammlung. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern
64 zusammen. Die Kreismitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

65

66 2. Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß
67 eingeladen wurde und mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

68

69 3. Sie wird vom Kreisvorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe einer
70 vorläufigen Tagesordnung einberufen. In zu begründenden Dringlichkeitsfällen
71 kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.

72

73 4. Auf Antrag von 5% der Mitglieder des Kreisverbandes, mindestens aber fünf
74 Mitgliedern, kann die Einberufung einer Kreismitgliederversammlung erzwungen
75 werden

76

77 5. Die Kreismitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

78 (1) Sie entscheidet über die Grundlinien der politischen Arbeit der
79 GRÜNEN JUGEND Hamburg-Bergedorf.

80 (2) Sie berät und entscheidet über eingebrachte Anträge.

81 (3) Sie nimmt Berichte des Kreisvorstands entgegen und entlastet ihn.

82 (4) Sie wählt den Kreisvorstand

83 (5) Sie beschließt und ändert die Satzung mit 2/3-Mehrheit.

84

85 6. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, allein oder in Gruppen sowie alle
86 Organe des Kreisverbands.

87

88 7. Inhaltliche Anträge müssen mindestens eine Woche vor der
89 Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen, der sie unverzüglich den
90 Mitgliedern zugänglich machen muss. Später eingebrachte Anträge können nur als
91 Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Änderungsanträge sind bis zum Beginn
92 der Mitgliederversammlung möglich.

93

94 8. Anträge zur Änderung der Satzung sind mit der Einladung zu versenden.

95

96 9. Abstimmungen sind offen durchzuführen. Auf Antrag von 15 % der anwesenden
97 Mitglieder wird eine Abstimmung geheim durchgeführt.

98

99 10. Personenwahlen sind immer geheim durchzuführen. Es gilt die Wahlordnung der
100 GRÜNEN JUGEND Hamburg.